Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 11 K-AOG

K-AOG - Kärntner Abgabenorganisationsgesetz, K-AOG

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.12.2017

§ 11

Zuständigkeitsbestimmung bei
Verletzungen der Geheimhaltungspflicht

Das Anhörungsrecht gemäß § 251 Abs. 2 und § 252 Abs. 3 Finanzstrafgesetz kommt der Landesregierung zu.

In Kraft seit 13.07.2010 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at